

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für
die Kindergärten der Stadt Bad Brückenau
(Kindergartengebührensatzung - KiGaGebS)

Die Stadt Bad Brückenau erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91), Art. 23, 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), und § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührentatbestand
- § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Gebührenmaßstab
- § 6 Gebührensätze
- § 7 Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag
- § 8 Gebührenbefreiung
- § 9 Verfahren bei Nichtzahlung der Gebühren
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Bad Brückenau erhebt für die Benutzung der städtischen Kindergärten Gebühren (Monatsgebühr, Spielgeld, Verköstigungsgeld) nach dieser Satzung.

- (2) Zusätzlich werden Gebühren für beanspruchtes Mittagessen (Essensgeld) erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren nach § 1 sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einem städtischen Kindergarten angemeldet ist. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für den Besuch des Kindergartens ab Anmeldung/Ummeldung eines Kindes erhoben. Das Essensgeld wird für die Inanspruchnahme eines Mittagessens ab Anmeldung des Kindes zum Mittagessen erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht endet erst mit Ablauf des Monats, in dem der Stadt Bad Brückenau die schriftliche fristgerechte Abmeldung vorliegt. Eine Unterbrechung der Gebührenpflicht für die Zeit einer Erkrankung sowie für die Dauer von Ferien – insbesondere im August – ist nicht möglich. Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebühren werden für 12 Kalendermonate erhoben.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von Gebühren, wenn die gebuchten Betreuungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten, das Essensgeld mit der Inanspruchnahme eines Mittagessens, anschließend fortlaufend mit Beginn eines jeden Folgemonats. Benutzungsgebühr und Essensgeld werden jeweils zum 15. eines Monats fällig.
- (2) Bei Schließungen gem. § 6 der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Bad Brückenau (KiGaBS) bleibt die Gebührenpflicht vollumfänglich bestehen. Gleiches gilt auch für Betretungsverbote, die durch gesetzlich ermächtigte Behörden angeordnet werden.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 bis 5 richtet sich nach dem Alter des Kindes, der Dauer des Besuchs und der Anzahl der Kinder einer Familie, die die Kindergärten besuchen.

§ 6 Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat pro 12 Kalendermonate:

a) ab dem 1. vollendeten Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

Buchungszeit täglich	Benutzungsgebühr pro Monat
2 Stunden	104,00 €
3 Stunden	128,00 €
4 Stunden	152,00 €
5 Stunden	176,00 €
6 Stunden	200,00 €
7 Stunden	224,00 €
8 Stunden	248,00 €
9 Stunden	273,00 €*)

*) kann nicht in allen Kindergärten uneingeschränkt gewährt werden

b) ab dem vollendeten 3. Lebensjahr:

Buchungszeit täglich	Benutzungsgebühr pro Monat
4 Stunden	104,00 €
5 Stunden	116,00 €
6 Stunden	128,00 €
7 Stunden	140,00 €
8 Stunden	152,00 €
9 Stunden	164,00 €*)

*) kann nicht in allen Kindergärten uneingeschränkt gewährt werden

(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie städtische Kindergärten, wird ab dem 2. Kind eine Ermäßigung der Gebühren des jüngeren bzw. der jüngeren Kinder in Höhe von 20 % auf die vorstehenden Gebühren gewährt.

(3) Einmal im Jahr ist ein Verköstigungsgeld in Höhe von 12,00 € zu entrichten.

- (4) Das monatliche Spielgeld beträgt 3,00 €.
- (5) Nimmt ein Kind im Kindergarten „Regenbogenland“ und „Rhönstrolche“ am Mittagessen teil, so wird eine Gebühr in Höhe von 2,20 € pro Essen für Kinder unter 3 Jahren und 4,40€ für Kinder über 3 Jahre erhoben.

§ 7 Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag

Kinder, die das dritte Lebensjahr vollenden, erhalten in dem jeweiligen Jahr ab September bis zur Einschulung einen monatlichen Zuschuss vom Freistaat Bayern über 100 € auf die Kindergartengebühren. Der Zuschuss gilt ab dem 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind 3 Jahre alt wird. Ein Antrag der Eltern ist nicht erforderlich. Übersteigt der Zuschuss in der Höhe die monatlichen Gebühren (Beitrag + Spielgeld), erfolgt keine Auszahlung.

§ 8 Gebührenbefreiung

- (1) Die Personensorgeberechtigten können beim Jugendamt/Sozialamt Bad Kissingen einen Antrag auf Kostenübernahme stellen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist und der Besuch des Kindergartens für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist. Für die Feststellung der zuzumutbaren Belastung gilt § 90 Absatz 4 SGB VIII. Das Jugendamt übernimmt frühestens ab dem 3. Lebensjahr die Kosten.
- (2) Die Mittagsverpflegung kann auf Antrag auch vom Landratsamt Bad Kissingen übernommen werden.
- (3) Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides und dem Eingang der Beiträge haben die Personensorgeberechtigten die geschuldeten Kostenbeiträge zu entrichten.

§ 9 Verfahren bei Nichtzahlung der Gebühren

- (1) Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.
- (2) Befindet sich der Gebührenschuldner trotz Mahnung mit zwei Monatspauschalen im Zahlungsrückstand, so erfolgt nach Rücksprache mit der Kindergartenleitung ein Ausschluss vom Kindergarten.

- (3) Der Gebührenschuldner wird über den geplanten Ausschluss des Kindes in Form eines schriftlichen Kündigungsschreibens informiert.

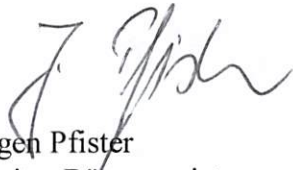
§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. September 2023 in Kraft.

Bad Brückenau, 17.11.2023

Stadt Bad Brückenau




Jürgen Pfister
Zweiter Bürgermeister